

P 9.1.3 Ordnung des Predigtdienstes von Laien**P 9.1.3**

Diözesane Ausführungsbestimmungen zur Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 766, 767 § 1 CIC

Zum 1. Mai 1988 tritt die von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossene Partikularnorm zu cc. 766, 767 § 1 CIC in Kraft. Damit wird für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz die Ordnung des Predigtdienstes für Laien festgelegt (siehe ABl. 1988 S. 134ff.).

Zum Verfahren der Feststellung erforderlicher Voraussetzungen und vorhandener Notwendigkeiten sowie der Ausstellung entsprechender Beauftragungen werden zum 1. Mai 1988 folgende diözesane Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 1 Feststellung erforderlicher Voraussetzungen

(1) Bedingung für die Zulassung von Laien zum Predigtdienst ist:

- a) die Feststellung der pastoralen Notwendigkeit in einer Pfarrei, d. h. der Unmöglichkeit des Zelebranten oder eines Klerikers, selbst die Homilie zu halten;
- b) die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 der „Ordnung des Predigtdienstes von Laien“. Darüber hinaus wird die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Diözese dafür angebotenen Vorbereitungskurs gefordert.

(2) Die Feststellung der unter Abs. 1 a und b genannten Voraussetzungen durch den Bischof begründet keinen Anspruch auf Ausübung des Predigtdienstes.

(3) Der Bischof entscheidet darüber, ob die in § 2 Abs. 1 und 2 der „Ordnung des Predigtdienstes von Laien“ genannten Voraussetzungen für die Übertragung des Predigtdienstes gegeben sind. Bei Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, die hauptberuflich im pastoralen Dienst stehen, werden die oben genannten persönlichen Voraussetzungen grundsätzlich als gegeben erachtet. Deren förmliche Feststellung ist jedoch unabhängig davon erforderlich; sie setzt außerdem die Teilnahme an dem von der Diözese angebotenen Vorbereitungskurs voraus.

(4) Zur Feststellung des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen für den Predigtdienst ist die mit dem Predigtdienst zu beauftragende Person dem Bischof von jenem Pfarrer schriftlich vorzuschlagen, in dessen Pfarrei die Predigtbefugnis ausgeübt werden soll. Dem Vorschlag sind außer dem Nachweis über die erforderlichen Voraussetzungen nach § 2 der „Ordnung des Predigtdienstes von Laien“ Stellungnahmen des Dekans und des Pfarrers hinzuzufügen.

Bei Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, die hauptberuflich im pastoralen Dienst stehen, wird dieses Verfahren durch eine einfache Empfehlung des zuständigen Personalreferenten ersetzt. Vor dieser Empfehlung ist Einvernehmen mit dem zuständigen Ortspfarrer zu schaffen.

(5) Die Feststellung des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen durch den Bischof ist in jedem Fall für die Ausübung des Predigtdienstes erforderlich.

(6) In Gesuchen um Predigtbeauftragung ist die pastorale Notwendigkeit im Sinn von § 1 Abs. 1 a nach Abklärung mit dem Dekan vom Pfarrer eingehend zu begründen. Darüber hinaus ist auszuführen, bei welchen Anlässen der/die zu Beauftragende den Predigtdienst ausüben soll.

(7) Für die Beauftragung zum Predigtdienst in überpfarrlichen Einrichtungen bzw. diözesanen Verbänden und caritativen Einrichtungen gelten § 1 Abs. 1-6 entsprechend. Antragsberechtigt sind die obersten geistlichen Leiter dieser Einrichtungen.

P 9.1.3

§ 2 Beauftragung zum Predigtdienst

(1) Der zuständige Ortspfarrer kann für einzelne Anlässe eine Beauftragung zum Predigtdienst an solche Personen aussprechen, die unter § 1 Abs. 4 genannt sind (unbeschadet § 1 Abs. 5).

(2) Eine über den Einzelfall hinausgehende Beauftragung zum Predigtdienst wird ausschließlich vom Bischof erteilt. Entsprechende Anträge sind zusammen mit der Stellungnahme des Dekans über die pastorale Notwendigkeit und dem Nachweis der Qualifikation vom zuständigen Pfarrer beim Bischof einzureichen.

(3) Die Beauftragung zum Predigtdienst über den Einzelfall hinaus wird nur für einen genau bestimmten Bereich ausgestellt und besitzt außerhalb dieses Bereiches keine Gültigkeit. Sie wird ferner für die Dauer der Notwendigkeit befristet erteilt.

(4) Bei Wechsel des Einsatzortes einer beauftragten Person ist erneut um eine Beauftragung einzugeben. Sie wird nur erteilt, wenn in der neuen Pfarrei eine pastorale Notwendigkeit für den Predigtdienst besteht. Die Erlaubnis zur Predigt ist ferner nach Ablauf der Frist zu beantragen, für die sie erteilt worden ist. Vor erneuter Ausstellung der Beauftragung behält sich der Bischof eine erneute Überprüfung der Eignung der Kandidaten und der pastoralen Notwendigkeit vor.

§ 3 Ausübung des Predigtdienstes

(1) Der Predigtdienst kann in einer Pfarrei stets nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortspfarrer ausgeübt werden. Der Predigtdienst in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 7 bedarf des Einvernehmens des zuständigen obersten geistlichen Leiters.

(2) Bei Vorliegen gewichtiger Beschwerden bezügl. der persönlichen Lebensführung, der Ausübung bzw. der pastoralen Wirksamkeit des Verkündigungsdienstes kann eine Beauftragung zur Predigt vor Ablauf der Frist vom Bischof widerrufen werden.

§ 4 Fortbildung

(1) Die Diözese bietet für Laien im Predigtdienst Fortbildungskurse an. Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen ist Voraussetzung für die Ausübung des Predigtdienstes.

(2) Die Pfarrer jener Pfarreien, in denen Laien den Predigtdienst ausüben, sind verpflichtet, eine angemessene theologische, spirituelle und homiletische Begleitung anzubieten. Dem Antrag auf Erteilung der Predigterlaubnis ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Pfarrers beizufügen. Bei neuerlichen Anträgen auf Predigterlaubnis ist ein Erfahrungsbericht über die durchgeführte Begleitung anzufügen.

(3) Die Dekane sind in besonderer Weise verpflichtet, die Durchführung dieser Ausführungsbestimmungen zu beobachten.

Augsburg, den 15. März 1988

Dr. Josef Stimpfle
Bischof von Augsburg

(Abl. 1988 S. 137–139)

→ P 1.2.1